

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Parkhauses „Am Bahnhof“ (Fl. Nr. 977/135) und des Parkplatzes „Am Bahnhof“ (Fl. Nr. 977/37) der Stadt Moosburg a. d. Isar vom 5. Dezember 2013

Die Stadt Moosburg a. d. Isar erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- folgende

Satzung

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung des Parkhauses „Am Bahnhof“ und des Parkplatzes „Am Bahnhof“ erhebt die Stadt Moosburg a. d. Isar Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührentatbestand

Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen im Parkhaus „Am Bahnhof“ und auf dem Parkplatz „Am Bahnhof“.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Fahrzeug im Parkhaus „Am Bahnhof“ oder auf dem Parkplatz „Am Bahnhof“ abstellt, ersatzweise der Halter.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Parken innerhalb der gekennzeichneten Flächen. Im Parkhaus „Am Bahnhof“ entsteht die Gebührenpflicht mit der Einfahrt in das Parkhaus und dem Ziehen des Tickets an der Schrankenanlage. Auf dem Parkplatz „Am Bahnhof“ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Einstellen in einer Parkbucht. Hier ist ein Parkticket an dem vorgesehenen Parkscheinautomat zu lösen und gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 5

Gebührensätze

- a) Die Gebühren betragen je Fahrzeug und Stellplatz entsprechend der Höchstparkdauer (§ 6):
- im Parkhaus 1,00 €
 - auf dem Parkplatz 0,50 €
- b) Bei Überschreitung der Höchstparkdauer wird für jede angefangene Überschreitung der Höchstparkdauer eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

§ 6
Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer im Parkhaus „Am Bahnhof“ und auf dem Parkplatz „Am Bahnhof“ beträgt 24 Stunden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.12.2013 in Kraft.

Moosburg, den 5. Dezember 2013

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin